

Auftragsverarbeitungsvertrag

1 Grundsatz

- 1.1 Die Classtime AG ("Auftragsverarbeiter") verarbeitet im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zwischen der Classtime AG und dem Kunden ("Lizenzvertrag") Personendaten im Auftrag des Kunden ("Verantwortlicher").
- 1.2 Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag ist integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags.

2 Auftragsverarbeitung

- 2.1 Gegenstand der Auftragsverarbeitung sind sämtliche Personendaten von Drittpersonen, die der Auftragsverarbeiter zur Erfüllung des Lizenzvertrags in der Software verarbeitet ("Personendaten"). Zu den Kategorien der verarbeiteten Personendaten und der betroffenen Personen vgl. die Datenschutzerklärung des Auftragsverarbeiters (www.classtime.com/de/privacy).
- 2.2 Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Lizenzvertrag.

3 Anwendbares Recht

Als "anwendbare Datenschutzgesetze" gelten:

- (a) das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG); und
- (b) soweit anwendbar die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Personendaten gemäss Lizenzvertrag, Datenschutzerklärung (www.classtime.com/de/privacy) und allfälligen zusätzlichen dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen. Weisungen, die im Lizenzvertrag nicht vorgesehen sind, sind in Textform zu erteilen. Sie werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt und sind kostenpflichtig.
- 4.2 Ist der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet, die Personendaten in einer von den Weisungen des Verantwortlichen abweichenden Weise zu verarbeiten, so informiert er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung. Ausgenommen sind Fälle, in denen das anwendbare Recht dies aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet.
- 4.3 Der Auftragsverarbeiter ergreift geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein angemessenes Mass an Datensicherheit im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze zu gewährleisten.

- 4.4 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der Personendaten befugten Mitarbeitenden oder anderen Personen einer angemessenen vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.
- 4.5 Der Auftragsverarbeiter kann, soweit im Rahmen der Vertragserfüllung notwendig, Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung der Personendaten beiziehen. Der Auftragsverarbeiter führt eine Liste dieser Unterauftragsverarbeiter, die der Verantwortliche jederzeit einsehen kann. Für den Fall, dass der Verantwortliche einen auf dieser Liste vermerkten Unterauftragsverarbeiter aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen ablehnt und der Auftragsverarbeiter keine angemessene Alternative anbieten kann, steht dem Verantwortlichen ein ausserordentliches Kündigungsrecht zu.
- 4.6 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in angemessener Weise bei der Erfüllung von dessen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen, die ihre Rechte (z.B. auf Berichtigung, Löschung oder Auskunft) gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen ausüben wollen sowie gegenüber den zuständigen Datenschutzbehörden. Der Verantwortliche trägt die Kosten dieser Leistungen des Auftragsverarbeiters.
- 4.7 Wendet sich eine betroffene Person oder eine Behörde an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser die Anfrage unverzüglich an den Verantwortlichen weiter. Der Auftragsverarbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5 Datenlecks und andere Verletzungen des Schutzes der Personendaten

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er von einem Datenleck oder einer anderen Verletzung des Schutzes der Personendaten Kenntnis erlangt. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen ausreichende Informationen zur Verfügung, damit dieser seinen Meldepflichten und Verpflichtungen zur Unterrichtung der betroffenen Personen nachkommen kann.
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter ergreift in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Verantwortlichen angemessene Massnahmen zur Untersuchung und Behebung der Verletzung.

6 Nachweis und Inspektionen

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der Pflichten nach diesem Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in geeigneter Weise nach.
- 6.2 Sollte eine Inspektion durch den Verantwortlichen oder einen von diesem beauftragten externen Prüfer erforderlich sein, wird diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt. Die Anmeldung hat

unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit zu erfolgen. Der Verantwortliche trägt die Kosten der Inspektion.

- 6.3 Der Auftragsverarbeiter kann die Auditierung durch einen externen Prüfer ablehnen, wenn dieser nicht angemessen qualifiziert oder unabhängig ist, in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragsverarbeiter steht oder anderweitig offensichtlich ungeeignet ist.
- 6.4 Unter keinen Umständen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen oder seinem externen Prüfer folgende Daten offenzulegen:
- (a) Daten von anderen Kunden des Auftragsverarbeiters;
 - (b) interne Buchhaltungs- oder Finanzdaten des Auftragsverarbeiters;
 - (c) Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters;
 - (d) Daten, deren Offenlegung aus gesetzlichen Gründen nicht zulässig ist; und
 - (e) Daten, deren Offenlegung für die Ausübung der in dieser Ziff. 6 festgehaltenen Rechte nicht notwendig ist.

7 Transfer ins Ausland

Übermittelt der Auftragsverarbeiter Personendaten in Länder ausserhalb der Schweiz, der Europäische Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Schutz gewährleistet, so stellt er den Schutz dieser Daten durch hinreichende Garantien im Sinn der anwendbaren Datenschutzgesetze sicher.

8 Übergabe und Löschung von Kontoinhalten

- 8.1 In Nutzerkonten gespeicherte Personendaten können bis zu 6 Monate nach Löschung des entsprechenden Kontos wiederhergestellt werden. Anschliessend werden sie endgültig gelöscht.
- 8.2 In Ergänzung dazu kann der Verantwortliche jederzeit schriftlich verlangen, dass der Auftragsverarbeiter:
- (a) Personendaten ganz oder teilweise löscht; und/oder
 - (b) dem Verantwortlichen eine Kopie der Personendaten übergibt.

Die Kosten dieser Leistungen werden separat nach Aufwand verrechnet.